

Allgemeine Grundsätze der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zur Schätzung des gemeinen Wertes von Tieren für Entschädigungen von Tierverlusten nach § 15 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)

Die Grundsätze zur Schätzung des gemeinen Wertes eines Tieres oder seiner verwertbaren Teile für Entschädigungen von Tierverlusten nach § 15 des Tiergesundheitsgesetzes wurden auf der Grundlage der gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen erstellt.

Sie benennen maßgebliche Kriterien zur Schätzung des gemeinen Wertes von Tieren bzw. ihrer verwertbaren Teile und sind als Empfehlungen an die Personen gerichtet, die die Schätzung nach § 18 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) in Verbindung mit § 1 der Schätzer-Satzung vom 22. Juli 2020 in den jeweils geltenden Fassungen vornehmen.

Mit diesen Grundsätzen soll gewährleistet werden, dass die Tierhalter auch bei umfänglichen Tierseuchenfällen mit möglichst einfacher Handhabung und angemessenem Verwaltungsaufwand in einem objektiven, transparenten und reproduzierbaren Verfahren für ihre Tierverluste zügig und angemessen entschädigt werden.

1 Definitionen

1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert entspricht dem Verkehrs- bzw. Verkaufswert des Tieres ohne Steuern. Üblicherweise wird der gemeine Wert in Anlehnung an § 9 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) als der Preis verstanden, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung ohne Rücksicht auf gewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre (BVerwG 3 C 15.04). Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Wertminderungen, die das Tier infolge der Tierseuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme erlitten hat, bleiben unberücksichtigt.

Wenn jedoch ein Kauf oder Verkauf im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nicht stattfindet (sog. „unfertige“ oder mehrjährig Ertrag bringende Tiere), ist unter dem gemeinen Wert nicht der Verkaufs- oder Zukaufspreis, sondern derjenige Wert zu verstehen, den das Gut nach seiner objektiven Beschaffenheit hätte (hypothetischer Verkehrswert). Maßgeblich ist ein fiktiver, an durchschnittlichen Kosten orientierter Wert (BVerwG 3 C 15.04).

Darüber hinausgehende Schäden, insbesondere wirtschaftliche Folgeschäden und Ertragsausfälle, sind gemäß § 16 TierGesG nicht Gegenstand der tierseuchenrechtlichen Entschädigung.

2 Kriterien der Schätzung

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Bewertung des Verkehrs- bzw. Verkaufswertes ist an aktuellen Marktdaten zu orientieren. Hierbei ist der Marktpreis relevant, den der Tierhalter im Falle eines Verkaufs des zu schätzenden Tieres zum Bewertungsstichtag tatsächlich erzielt hätte. Steuerliche Gesichtspunkte sind bei der Schätzung nicht zu berücksichtigen.

2.2 Bewertungsstichtag

Der gemeine Wert ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Tötung oder Verendung des Tieres festzustellen.

2.3 Wertbestimmende Merkmale

Grundsätzlich sollten nur die wichtigsten wertbestimmenden Merkmale der entsprechenden Tierart und Nutzungsrichtung, die objektiv ermittelbar und am Markt quantifizierbar sind, in die Schätzung einfließen.

Als hauptsächlich wertbestimmende Merkmale der Tiere sind je nach Art und Nutzungsrichtung:

- Rasse,
- Alter,
- Gewicht,
- Geschlecht,
- Leistung und
- Trächtigkeit.

Darüber hinaus können für besonders wertvolle Zuchttiere auch sonstige wertbestimmende Merkmale berücksichtigt werden.

Für mehrjährig ertragbringende Tiere ist eine mehrstufige Ersatzwertermittlung unter Berücksichtigung einer alters- und nutzungsbedingten Wertminderung in Ansatz zu bringen (Nummer 4.4).

Verkaufsfähige Tiere sind entsprechend den jeweiligen Marktdaten (Handelsnotierungen) zu bewerten.

3 Datenerfassung

3.1 Tierspezifische Daten

Die Erhebung tierspezifischer Daten für das zu schätzende Tier erfolgt insbesondere:

- durch Einzeltierbewertung, wie z. B. Wiegung, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen
- sowie anhand von Belegen, wie z. B. Auszug aus der HI-Tier-Datenbank, Einkaufs- und Verkaufsrechnungen für Zucht-, Nutz- und Schlachttiere.

Sofern für Tierarten ein funktionsfähiges amtlich anerkanntes elektronisches Datenbanksystem nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung (ZID-/HIT-Datenbank) vorhanden ist, sind grundsätzlich deren Daten zur Bestimmung der Rassenzuordnung und des Alters verbindlich.

Die Erhebung der tierspezifischen Daten ist auf die für die Tierart und Nutzungsrichtung maßgeblichen wertbestimmenden Merkmale zu begrenzen.

Stehen keine tierspezifischen Daten zur Verfügung können alternativ auch gruppen- oder betriebsspezifische Daten für das zu schätzende Tier herangezogen werden.

3.2 Marktdaten

Als Marktdaten sind die aktuellen Marktpreise bzw. Handelsnotierungen für die Tierart und Nutzungsrichtung aus der Woche des Tierverlustes zu Grunde zu legen. Die Marktdaten sollen möglichst regelmäßig veröffentlicht oder abrufbar sein, insbesondere z. B. Marktberichte der landwirtschaftlichen Fachzeitschriften, Preisstatistiken, Auktionsergebnisse.

Für die Schätzung sind die Marktdaten des regionalen oder eines vergleichbaren Marktes maßgeblich, der üblicherweise von dem Tierhalter beschickt worden wäre oder hätte beschickt werden können.

Als Auktionswert gilt der auf dem nächstgelegenen geeigneten Markt für eine definierte und vergleichbare Tiergruppe nachweislich erzielte aktuelle Nettoerlös für Zuchttiere oder Fresser zum Zeitpunkt der Tötung bzw. Verendung.

3.3 Statistische und kalkulatorische Vergleichsdaten

Als statistische und kalkulatorische Vergleichsdaten sind, sofern erforderlich, nach einheitlichen Kriterien verfasste und regelmäßig veröffentlichte Berichte und Auswertungen zu Grunde zu legen, insbesondere z. B. Betriebszweig- und Buchführungsstatistiken von Landwirtschaftskammern, -ämtern und Beratungseinrichtungen sowie Berichte und Auswertungen von Erzeugerringen, Zuchtorganisationen und Milchkontrollverbänden.

Für die Schätzung sind die regionalen Berichte und Auswertungen maßgeblich, mit denen der Betriebszweig des Tierhalters üblicherweise verglichen würde.

Auf Antrag des Tierhalters können für

- den Nachweis abweichender Vermarktungswege das arithmetische Mittel der letzten drei bzw. sechs vorliegenden Abrechnungsbelege sowie
- die zu schätzenden Tiere direkt betreffende Abrechnungsbelege berücksichtigt werden.

Werden andere nachgewiesene Gewichte, Notierungen oder Leistungsdaten zugrunde gelegt, sind die Berechnungsgrundsätze für die Schätzwertermittlung analog anzuwenden. Die vorstehend genannten Abrechnungsbelege dürfen jedoch nicht älter als drei bzw. sechs Monate sein.

4 Verfahren

4.1 Allgemeine Grundsätze

Zunächst sind die Tierart und die Nutzungsrichtung sowie die hauptsächlichen wertbestimmenden Merkmale, die der maßgebliche Markt für die Tierart und Nutzungsrichtung honoriert, zu bestimmen und die Bewertung dieser Merkmale für das zu schätzende Tier vorzunehmen. Das Gewicht des Tieres (Lebend- oder Schlachtgewicht) ist durch Wiegen festzustellen. Gruppenwägung ist möglich. In Ausnahmefällen und mit Begründung ist eine Schätzung statthaft.

Dann ist das zu schätzende Tier im Vergleich mit am Bewertungsstichtag vermarkteten Tieren einzustufen.

Alternativ kann auch ein „Standarttier“ definiert werden, dass in den hauptsächlichen wertbestimmenden Merkmalen dem Durchschnitt der vermarkteten Tiere am Bewertungsstichtag entspricht. Das zu schätzende Tier ist dann im Vergleich zum „Standarttier“ durch Zu- oder Abschläge aufgrund seiner wertbestimmenden Merkmale einzustufen.

Aufgrund der geforderten einfachen Handhabung und zügigen Entschädigung sollte die Schätzung möglichst nicht auf betriebsindividuelle Ertrags- und Kostenwerte abstellen.

4.2 Verkaufsfertige Tiere

Ein Tier ist verkaufsfertig, wenn es in seinen Merkmalen den am Markt tatsächlich gehandelten Tieren weitgehend entspricht und somit selbst gehandelt werden könnte.

Ist das zu schätzende Tier verkaufsfertig, ist es entsprechend der jeweiligen Marktdaten zu schätzen.

4.3 Unfertige Tiere

Ein Tier ist unfertig, wenn es nicht verkaufsfertig ist.

Ist das zu schätzende Tier unfertig, ist es entsprechend der jeweiligen Marktdaten zwischen dem Verkaufs- oder Zukaufswert am Anfang und am Ende des Produktionsprozesses zu schätzen. Dies kann mittels linearer Interpolation oder anderer geeigneter Verfahren erfolgen.

Die lineare Interpolation ist ein mathematisches Verfahren, mit dem aus zwei Eckwerten des Marktgeschehens eine Wertentwicklungslinie errechnet wird und dann die auf der Linearen liegenden Zwischenwerte einzeln berechnet werden können.

4.4 Mehrjährig Ertrag bringende Tiere

Für mehrjährig Ertrag bringende Tiere gibt es keine identische Ersatzmöglichkeit auf dem Markt, z. B. ältere Zuchtsauen oder Milchkühe.

Ist das zu schätzende Tier mehrjährig Ertrag bringend, kann in Annäherung an den wirtschaftlichen Gebrauchswert zusätzlich zum Tierwert nach Nummer 4.3 auch das Stadium des Produktionszyklus bei der Schätzung berücksichtigt werden. Dies kann mittels mehrstufiger Ersatzwertermittlung unter Berücksichtigung einer alters- und nutzungsbedingten Wertminderung erfolgen.

Bei der mehrstufigen Ersatzwertermittlung handelt es sich um einen Bewertungsansatz aus der Taxonomielehre. Sie kann angewandt werden für landwirtschaftliche Nutztiere, die mehrjährig Ertrag bringend sind und für die keine identische Ersatzmöglichkeit besteht. Die Bewertung wird in zwei Stufen vorgenommen. Zunächst wird der Basiswert des Tieres ermittelt und in der zweiten Stufe um den Wertverlauf während der Produktionsperiode ergänzt.

4.5 Zu- und Abschläge

Die Zu- und Abschläge für wertbestimmende Merkmale sollen möglichst anhand von Daten nach Nummer 3 abgeleitet werden. Sie können dann sowohl marktabhängig veränderlich als auch pauschal angewandt werden.

5 Obergrenzen

Der nach diesen Grundsätzen geschätzte gemeine Wert eines Tieres kann die in § 16 Absatz 2 TierGesG vorgeschriebenen Höchstsätze je Tier von

Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere	6.000 EUR
Rinder, einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	4.000 EUR
Schweine	1.500 EUR
Gehegewild	1.000 EUR
Schafe	800 EUR
Ziegen	800 EUR
Bienen und Hummeln je Volk	200 EUR
Geflügel	50 EUR
Fische je kg Lebendgewicht	20 EUR

überschreiten.

Die zu gewährende Entschädigung ist jedoch auf die vorgeschriebenen Höchstsätze begrenzt.

6 Spezielle Schätzgrundsätze

Der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse M-V hat auf der Grundlage dieser Grundsätze für nachfolgende Tierarten spezielle Schätzgrundsätze beschlossen. Diese sind Bestandteil dieser allgemeinen Grundsätze:

- I Schätzungsgrundsätze für Pferde
- II Schätzungsgrundsätze für Rinder
- III Schätzungsgrundsätze für Schweine
- IV Schätzungsgrundsätze für Schafe
- V Schätzungsgrundsätze für Ziegen
- VI Schätzungsgrundsätze für Geflügel
- VII Schätzungsgrundsätze für Bienen- und Hummelvölker
- VIII Schätzungsgrundsätze für Kaninchen

7 Rechtliche Grundlagen und Rechtsprechung

7.1 Rechtliche Grundlagen

1. Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung (§§ 15 bis 22)
2. Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404) in der jeweils geltenden Fassung
3. Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 306) in der jeweils geltenden Fassung (§§ 18 bis 19)
4. Bewertungsgesetz (BewG) vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung (§ 9)

7.2 Rechtsprechung

1. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.11.1966 (AZ: 1 BvL 10/61)
2. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.01.2005 (AZ: 3 C 15.04)

7.3 EU-Recht für Kofinanzierung aus EU-Mitteln

1. Verordnung (EU) Nr. 652/2014
2. Leitlinien für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der förderfähigen Kosten für Veterinärsofortmaßnahmen, Stand 2014 (SANCO/11385/2014)

7.4 Leitlinien

1. Leitlinie zur Schätzung des gemeinen Wertes von Tieren für Entschädigungen von Tierverlusten (§ 15 Tiergesundheitsgesetz) und Hinweise auf die Kofinanzierungsregelungen der EU (Stand 02.09.2014)